

## **Informationsblatt**

### **zum Sabbatical für Beamtinnen und Beamte**

#### **1. Was ist ein Sabbatical?**

Das Sabbatical ist eine besondere, zeitlich befristete Form der Teilzeitbeschäftigung, die es ermöglicht, frühestens zum Ende des Bewilligungszeitraums für max. zwei Jahre voll von der Arbeit unter Weiterzahlung der anteiligen Bezüge freigestellt zu werden, d. h. der zeitliche Umfang des Freistellungsjahres kann „vorgearbeitet“ werden. Damit erhalten die Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit, sich zwei Jahre lang aus ihrer dienstlichen Tätigkeit zurückzuziehen und sich während dieser Freiphase weiterzubilden, ihren besonderen Interessen nachzugehen oder einfach nur auszuspannen. Das Sabbatjahr könnte auch dazu genutzt werden, um zwei Jahre vor dem beabsichtigten Termin „in den Ruhestand zu gehen“, und zwar dann, wenn die Freistellung so gelegt wird, dass es am Ende des Bewilligungszeitraums und max. zwei Jahre vor dem beabsichtigten Ruhestandstermin liegt, wenn die Möglichkeit nach § 79 Abs. 4 LBG genutzt wird, mit Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt zu werden.

Die Freistellungsphase muss am Ende des Gesamtzeitraumes des Sabbaticals liegen. Sie ist zusammenhängend in Anspruch zu nehmen. Lehrkräfte können die Freistellungsphase nur während eines Schulhalbjahres/Schuljahres nehmen.

Ein Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung zum Sabbatical besteht nicht.

#### **2. Welche Auswirkungen hat das Sabbatical?**

##### **Besoldung**

Die monatlichen Bezüge werden während des Gesamtzeitraums der Teilzeitbeschäftigung (höchstens 14 Jahre) anteilig verringert. Das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen des Grundgehalts ändert sich durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht. Bei den Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung ist noch zu berücksichtigen, dass die Netto-bezüge in der Teilzeitbeschäftigung nicht im selben Umfang zurückgehen wie der Bruttobetrag.

##### **Vermögenswirksame Leistungen**

Die vermögenswirksame Leistung beträgt 6,65 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

##### **Beihilfen**

Der Beihilfeanspruch bleibt in vollem Umfang während der gesamten Zeit der Teilzeitbeschäftigung, also auch während des Freistellungsjahres, bestehen.

##### **Kindergeld**

Das Sabbatical als besondere Form der Teilzeitbeschäftigung hat keinen Einfluss auf die Zahlung des Kindergeldes.

### **Jubiläumszuwendung**

Die Jubiläumszuwendung wird während einer Teilzeitbeschäftigung ungekürzt gewährt; das Jubiläumsdienstalter wird nicht hinausgeschoben.

### **Versorgungsrechtliche Auswirkungen**

Die in Teilzeitbeschäftigung verbrachte Dienstzeit ist zu dem Teil ruhegehaltsfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Im Ergebnis verringert sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit der Freistellung (max. 2 Jahre). Ob sich dies im konkreten Fall auf das Ruhegehalt auswirkt, kann nur im Einzelfall über die Zentrale Bezügestelle ermittelt werden.

**Mit dem vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand ist ggf. die Wartezeit zum Bezug der gesetzlichen Rente noch nicht erfüllt, so dass diese zum Zeitpunkt des vereinbarten Ausscheidens in den vorgezogenen Ruhestand noch nicht zusteht.**

### **Nebentätigkeiten**

Dem Antrag des Sabbaticals darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang, in dem nach den §§ 83 ff LBG den vollbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. (zu beachten sind die Hinzuverdienstgrenzen)

### **Laufbahnrechtliche Auswirkungen**

Eine Teilzeitbeschäftigung hat grundsätzlich keine laufbahnrechtlichen Auswirkungen. Die vorgeschriebenen Zeiten für Beförderungen verlängern sich durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht. Dies bedeutet, dass bei einer Teilzeitbeschäftigung in Form eines Sabbaticals auch die Freistellungsphase hinsichtlich der für Beförderungen vorgeschriebenen Zeit voll angerechnet wird. Auch während der Freistellung sind Ernennungen möglich, wenn alle Voraussetzungen (dazu gehört auch die Bewährung) vorliegen.

### **Fortbildung**

Die Teilnahme an Lehrerbildungsveranstaltungen sowie an anderen dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen ist auch in der Freistellung möglich. Außerdem weise ich darauf hin, dass die Beamten nach § 47 Abs. 3 der Schullaufbahnverordnung (SchulLVO) i.V.m. § 67 BbgSchulG verpflichtet sind, sich selbst fortzubilden, damit sie über die Änderungen der Aufgaben und den Anforderungen in der Laufbahn unterrichtet sind und steigenden Anforderungen gewachsen sind.

### **Schwerbehindertenermäßigung**

Am Sabbatical teilnehmende schwerbehinderte Lehrkräfte erhalten während der Arbeitsphase die Schwerbehindertenermäßigung entsprechend den Regelungen der Verwaltungsvorschriften zur Arbeitszeit der Lehrkräfte (VV-Arbeitszeit-Lehrkräfte) in der jeweils geltenden Fassung.

Ort, Datum.....

.....  
Unterschrift